

SATZUNG

DES FÖRDERVEREINS DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR AU BEI BERCHTESGADEN

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Au bei Berchtesgaden e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Au bei Berchtesgaden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr Au bei Berchtesgaden, insbesondere durch finanzielle Unterstützung. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Personen ab dem 16. Lebensjahr
 2. Ehrenmitglieder
- (2) Zu den Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich insbesondere finanziell besonders erkenntlich gezeigt haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme des Mitglieds soll in feierlicher Form im Rahmen der Jahresversammlung durch Handschlag erfolgen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft, Sie ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluß.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er der Vorstandschaft gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu rechtfertigen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Vorstandschaft und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern
 1. dem 1. Vorstand,
 2. dem stellvertretenden Vorstand,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassenwart,
 5. dem 1. Löschzugführer der Freiwilligen Feuerwehr Au bei Berchtesgaden, soweit er nicht schon Vorstandsmitglied nach Nr. 1 - 4 ist.
- (2) Die unter Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Der Löschzugführer (§ 8 Abs. 1 Nr. 5) ist, soweit er Mitglied des Vereins ist, kraft seines Amtes Mitglied der Vorstandschaft.
- (3) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandschaftsmitglieds mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit die gesamte Vorstandschaft oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Mitglieder der Vorstandschaft können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Zuständigkeit der Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellen des Jahres- und Kassenberichts,
 6. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlußfassung über Ehrungen,
 8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Der 1. Vorstand und der stellvertretende Vorstand sind Vorstand i. S. von § 26 BGB und vertreten den Verein nach innen und außen. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der stellvertretende Vorstand nur, wenn der 1. Vorstand verhindert ist.
- (3) Verfügungsberechtigt bis zu einem Betrag von 500,00 € ist der Vorstand i. S. von § 26 BGB, darüber hinaus die gesamte Vorstandschaft nach § 8 dieser Satzung. Diese Beschränkung gilt nur im Innenverhältnis.

§ 10 Sitzung der Vorstandschaft

- (1) Für die Sitzung der Vorstandschaft sind die Mitglieder vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung von einem Beauftragten rechtzeitig vorher einzuladen. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstands bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandschaftsmitglieds.

- (2) Über die Sitzung der Vorstandschaft ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf fünf Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung der Vorstandschaft,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
 4. Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom 1. Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einer Woche durch Bekanntmachung im Berchtesgadener Anzeiger einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorstand oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Bei Wahlen muß die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuß übertragen werden.

- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes volljähriges Mitglied nach § 3 Abs. 1 stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der 1. Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlußfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom 1. Vorstand als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die den Verein besonders finanziell unterstützen kann

1. Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden,
2. Eine weitere Ehrung nach Beschluß der Vorstandschaft vorgenommen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Markt Berchtesgaden, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen der freiwilligen Feuerwehr Au e.V. bei Berchtesgaden zu verwenden hat.